



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 53/2001

Fachbereich Recht und Ordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Mitteilungsvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Straßenverkehrsausschuss

Bezeichnung des TOP

"Grüner Pfeil" an ausgesuchten Kamener Ampelkreuzungen
hier: Antrag der CDU-Fraktion

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Mit Antrag vom 28.04.1999 regte die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen an zu überprüfen, ob an einigen Ampelkreuzungen im Stadtgebiet Kamen ein grüner Pfeil angebracht werden könnte.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Straßenverkehrsausschusses am 26.05.1999 beraten und insbesondere auf Grund des Vortrages der Kreispolizeibehörde Unna von der CDU-Fraktion zurückgezogen.

Da Ende des Jahres 1999 in Köln und einigen anderen Städten der Rheinschiene an einigen Kreuzungen der "Grünpfeil" eingeführt worden war, war von der CDU-Fraktion die Verwaltung gebeten worden, zu prüfen, ob in den Nachbarstädten der grüne Pfeil an einigen Lichtzeichenanlagen eingeführt worden sei.

Herr Brüggemann hatte hierzu in der Sitzung des Straßenverkehrsausschusses am 29.08.2000 aufgrund der Einführung des "Grünpfeiles" in Köln und einigen anderen Städten der Rheinschiene bekannt gegeben, dass in der Nachbarstadt Lünen, in der die Dortmunder Polizeibehörde zuständig sei, überlegt werde, den grünen Pfeil an einigen Lichtzeichenanlagen einzuführen.

Aufgrund dieser Mitteilung habe er veranlasst, um zumindest im Kreis Unna und in den Nachbarstädten eine einheitliche Regelung zu erreichen, dass die Entscheidung über die Einrichtung des "Grünpfeiles" innerhalb der Besprechung der Verkehrsexperten des Kreises Unna thematisiert werde.

Das Gespräch der Verkehrsexperten fand am 15.11.2000 bei der Bezirksregierung Arnsberg statt. In dieser Sitzung war auch die Grünpfeil-Regelung angesprochen worden.

In der Sitzung des Straßenverkehrsausschusses am 28.11.2000 unterrichtete Herr Koßmann die Mitglieder des Straßenverkehrsausschusses über die Aussagen zu dem TOP "Grünpfeil".

In der Dienstbesprechung bei der Bezirksregierung Arnsberg war eine neu erstellte Studie der Bundesanstalt für das Straßenwesen vorgestellt worden, in der lichtzeichenanlagen-gesteuerte Kreuzungsbereiche in NRW untersucht worden waren, an denen probeweise der grüne Pfeil ausgeschildert worden war.

Als Endergebnis war festgehalten worden, dass fast an allen untersuchten Kreuzungen der "Grünpfeil" nicht gemäß den hier zu erlassenen Verwaltungsvorschriften akzeptiert wurde und es deshalb zu Konflikten mit Fußgängern gekommen war. Als Arbeitsergebnis für die Kommunen war festgehalten worden, dass der "Grünpfeil" an Kreuzungen außerhalb geschlossener Ortschaften nicht ausgeschildert werden soll. Innerhalb geschlossener Ortschaften soll der "Grünpfeil" nur dann realisiert werden, wenn sich keine anderen Möglichkeiten der Verkehrsführung anbieten.

Aufgrund dieser Vorgaben, die eine Anordnung des grünen Pfeiles an lichtsignalanlagen-gesteuerten Kreuzungen innerhalb der geschlossenen Ortslage unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zulässt, wurde eine Überprüfung gewünscht.

Da mit der 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsüblicher Vorschriften vom 11.12.2000 auch die Verwaltungsvorschriften zur Grünpfeil-Regelung geändert worden sind, werden nochmals die entsprechenden Bestimmungen aufgeführt:

Gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 8 - 10 StVO wird zugelassen, dass nach dem Anhalten das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt ist, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Der Fahrzeugführer darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. **Er muss sich dabei so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.**

Die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sagen Folgendes aus:

1. Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltpflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn
 - a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
 - b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird (signalisiert),
 - c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
 - d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
 - e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,
 - f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder
 - g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

2. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeilregelung nicht angewandt werden. Ist sie ausnahmsweise an Kreuzungen oder Einmündungen erforderlich, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden, so sind Lichtzeichenanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.
3. Für Knotenpunktzufahrten mit "Grünpfeil" ist das Unfallgeschehen regelmäßig mindestens anhand von Unfallsteckkarten auszuwerten. Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen der "Grünpfeil" ein unfallbegünstigender Faktor war, ist der "Grünpfeil" zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind. Eine Unfallhäufung liegt in der Regel vor, wenn in einem Zeitraum von 3 Jahren 2 oder mehr Unfälle mit Personenschaden, 3 Unfälle mit schwerwiegendem oder 5 Unfälle mit geringfügigem Verkehrsverstoß geschehen sind.
4. Der auf schwarzem Grund ausgeführte grüne Pfeil darf nicht leuchten, nicht beleuchtet sein oder retroreflektieren. Das Schild hat eine Breite von 250 mm und eine Höhe von 250 mm.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sowie der Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg, den "Grünpfeil" nicht an lichtsignalgesteuerten Kreuzungen außerhalb geschlossener Ortschaften anzuordnen, sind alle lichtsignalgesteuerten Kreuzungen im Stadtgebiet nochmals überprüft worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass der grüne Pfeil an keiner lichtzeichenanlagengesteuerten Kreuzung im Kamener Stadtgebiet angeordnet werden sollte. In den meisten Fällen stehen die Verwaltungsvorschriften (u.a. die Buchstaben a), b), c), d) u. g)) entgegen.

Bezüglich der Kreuzung Stormstraße/B 233, B 61 (Nordring) ist anzumerken, dass hier zur Beschleunigung des nach rechts in Richtung Unna abbiegenden Kraftfahrzeugverkehrs die Phasenschaltung des nach rechts weisenden signalisierten grünen Pfeils zurzeit überprüft wird.

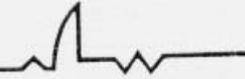
Das Ergebnis der Überprüfung wird in einer der nächsten Sitzungen des Straßenverkehrsausschusses bekannt gegeben.

Die Kreispolizeibehörde Unna spricht sich ebenfalls gegen die Einführung eines "Grünpfeils" im Kamener Stadtgebiet aus und weist darauf hin, dass in allen Gemeinden des Kreises Unna bisher kein grüner Pfeil angeordnet worden ist.

Begründet wird dies mit der bereits schon im Jahre 1999 abgegebenen Stellungnahme.

In der Stadt Lünen, in der die Dortmunder Polizeibehörde zuständig ist, wurden Ende September/Anfang Oktober 2000 an 2 Kreuzungen (jeweils Gemeindestraßen) grüne Pfeile ausgeschildert, wobei diese allerdings nur Gültigkeit für den Radfahrerverkehr besitzen. Unfälle wurden bisher nicht registriert.

Im Stadtgebiet Dortmund ist kein grüner Pfeil ausgeschildert. Eine solche Anordnung wurde bislang dort noch nicht beantragt.



CDU-Fraktion • Postfach 15 80 • 59172 Kamen

An den
Bürgermeister der Stadt Kamen
Rathaus

59174 Kamen

28.04.1999

„Grüner Pfeil“ an ausgesuchten Kamener Ampelkreuzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Straßenverkehrsausschusses den Punkt

„Grüner Pfeil“ an ausgesuchten Kamener Ampelkreuzungen

aufzunehmen.

Der „Grüne Pfeil“ sollte nicht als überholtes Relikt aus „DDR-Zeiten“ betrachtet werden, sondern als nach § 37.1 der StVO zulässiges Mittel, auf kostengünstige und einfache Art für einen reibungsloseren und abgasreduzierten Verkehrsfluß Sorge zu tragen.

Positive Erfahrungen nicht nur in den neuen Bundesländern, sondern auch in zahlreichen europäischen Nachbarstaaten sollten Anlaß genug sein, dieses Thema im Straßenverkehrsausschuß zu diskutieren und die Verwaltung mit der Überprüfung der Kamener Ampelkreuzungen unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Einführung des „Grünen Pfeiles“ in Kamen zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kissing
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsbüro im Rathaus:
Postfach 15 80 • 59174 Kamen

Telefon und Telefax:
0 23 07 / 1 48-1 16

Geschäftszeiten:
8.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung: Städtische Sparkasse Kamen
(BLZ 443 513 80) Konto-Nr. 023 507